
Äquivalenzen und Anerkennung:

Abkommen der HRK über Hochschulzusammenarbeit mit
ausländischen Partnerinstitutionen und Dokumente

Academic Equivalences and Recognition:

Academic Cooperation Agreements between HRK and
Foreign Partner Institutions and Documents

Indien/ India

**Deutsch-Indische Vereinbarung
über Hochschulzusammenarbeit
(HRK-AIU)
2002**

Indo-German Memorandum of Understanding
on Academic Cooperation
(HRK-AIU)

**Deutsch-Indische Vereinbarung
über Hochschulzusammenarbeit (HRK-AIU),
3. Februar 1997 (i.d.F. vom 18. November 2002)**

PRÄAMBEL

Die

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

- Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland -

und die

Association of Indian Universities (AIU)

(nachfolgend "die Parteien der Vereinbarung")

- in dem gemeinsamen Bestreben, die akademische Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu fördern; und
- in dem Bewusstsein, dass die Stärkung dieser Zusammenarbeit im Interesse beider Staaten liegt; und
- in Anerkennung der unterschiedlichen Strukturen der Hochschulsysteme in beiden Staaten,

sind angesichts dieser und anderer gewichtiger Erwägungen übereingekommen, die folgende Vereinbarung zu schließen, mit der die Deutsch-Indische Vereinbarung über Hochschulzusammenarbeit vom 3. Februar 1997 erweitert und ersetzt wird.

ARTIKEL 1

Zweck des Abkommens

Die Partner dieser Vereinbarung werden in Studium, Lehre und Forschung zusammenarbeiten durch

- die wechselseitige Aufnahme von Studierenden, insbesondere solcher, die Studien mit dem Ziel der Promotion oder zu Zwecken der Forschung verfolgen;
- den Austausch von Hochschullehrern und Wissenschaftlern;
- und durch die Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte.

ARTIKEL 2

Beitritt von Mitgliedshochschulen, Teilnehmende Hochschulen

(1) Diesem Abkommen können beitreten

- Deutsche Hochschulen, die der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) als Mitglieder angehören;
- Indische Hochschulen, die der *Association of Indian Universities* als Mitglieder angehören, und wenn die Parteien dieser Vereinbarung durch die von ihnen bestellten Vertreter übereingekommen sind, ihnen den Beitritt anzubieten.

Über Hochschulen beider Staaten, die diesem Abkommen beitreten können, werden Listen geführt, die einschließlich erforderlicher Ergänzungen Bestandteile dieses Abkommens sind (vgl. Art. 8).

(2) Jede Hochschule, die diesem Abkommen beitrifft, ist berechtigt, mit jeder Hochschule des anderen Staates, die dem Abkommen beigetreten ist, in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung zusammenzuarbeiten, ohne dass es dazu weiterer vorhergehender Abmachungen bedarf.

(3) Diese Vereinbarung kann durch detaillierte Absprachen zwischen kooperierenden Hochschulen ergänzt werden. Der Vereinbarung beitretende Hochschulen sollen zur Entwicklung der Zusammenarbeit beitragen; dadurch ist jedoch keine Hochschule zu Kooperationen verpflichtet, deren Kosten sie nicht finanzieren kann.

ARTIKEL 3**Aufnahme von indischen Studierenden an deutschen Hochschulen**

(1) Indische Studierende, die Hochschulen, die diesem Abkommen beigetreten sind, angehören und mindestens Inhaber eines von ihnen verliehenen Bachelor-Grades (*First Class*) sind, werden an deutschen Hochschulen zu Studiengängen, die mit dem Diplom- Magister- oder Magister/Master-Grad abschließen, gemäß den Vorschriften und Bestimmungen für die Zulassung ausländischer Studierender zugelassen. Bei herausragender Qualifikation können solche Studierende zu Promotions-Studien zugelassen werden.

(2) Indische Studierende, die Hochschulen, die diesem Abkommen beigetreten sind, angehören und mindestens Inhaber eines von ihnen verliehenen Master-Grades (*First Class*) sind, werden an deutschen Hochschulen zum Zwecke der Promotion unter der Voraussetzung zugelassen, dass ein Hochschullehrer das Promotionsvorhaben zur Betreuung angenommen hat, unabhängig davon, ob der Doktorgrad von ihrer deutschen Hochschule oder ihrer indischen Heimathochschule verliehen wird. In diesem Zusammenhang sind sich die beiden Parteien dieser Vereinbarung einig über die Zweckmäßigkeit des "Sandwich-Modells" des DAAD.

(3) Unter Berücksichtigung des vorhergehenden Studiums, des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, und des Themas der Dissertation kann der Studierende auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers nach Entscheidung der zuständigen Fakultät/des zuständigen Fachbereichs oder des entsprechenden Ausschusses zu ergänzenden Studien verpflichtet werden, die vor oder neben der Arbeit an der Dissertation zu verfolgen sind. Solche ergänzenden Studien oder deren Bewertung sind jedoch keine Voraussetzung der vorhergehenden Zulassung und Annahme als Doktorand.

(4) Indische Studierende, die mindestens Inhaber eines Master-Grades (*First Class*) sind, der von einer Hochschule verliehen wurde, die diesem Abkommen nicht beigetreten ist, können aufgrund individueller Prüfung ihrer vorhergehenden Studienleistungen durch die entsprechende Fakultät /den entsprechenden Fachbereich einer deutschen Universität zum Zwecke der Promotion zugelassen werden.

ARTIKEL 4**Aufnahme von deutschen Studierenden an indischen Hochschulen**

(1) Deutsche Studierende, die Hochschulen angehören, die diesem Abkommen beigetreten sind, werden an indischen Colleges, Universitäten und *deemed-to-be universities* zu regulären Studienprogrammen zugelassen, die mit einem *Bachelor*-Grad (B.A., B.Sc., etc.), einem *Master*-Grad (M.A., M.Sc., etc.) oder mit dem Grad *Master of Philosophy* (M. Phil.) abschließen.

(2) Deutsche Studierende, die Hochschulen angehören, die diesem Abkommen beigetreten sind, und Inhaber eines von ihnen verliehenen Diplom-, Magister-, Magister/Master-Grades oder eines entsprechenden Grades sind, werden an indischen Universitäten und *deemed-to-be universities* zum Zwecke der Promotion unter der Voraussetzung zugelassen, dass ein Hochschullehrer das Vorhaben zur Betreuung angenommen und der entsprechende Fachbereich (*Department*) oder dessen zuständiger Ausschuss zugestimmt hat.

(3) Unter Berücksichtigung des vorhergehenden Studiums, des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, und des Themas der Dissertation kann der Studierende auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers nach Entscheidung des zuständigen Fachbereichs (*Department*) oder Fachbereichsausschusses zu ergänzenden Studien verpflichtet werden, die neben der Arbeit an der Dissertation zu verfolgen sind. Solche ergänzenden Studien oder deren Bewertung sind jedoch keine Voraussetzung der vorhergehenden Zulassung und Annahme als Doktorand.

(4) Deutsche Studierende, die Hochschulen angehören, die diesem Abkommen beigetreten sind und Inhaber eines von ihnen verliehenen Bakkalaureus/Bachelor-Grades oder eines Diplom-Grades einer Fachhochschule (*University of Applied Sciences*) sind, werden an indischen Universitäten zu regulären Studienprogrammen zugelassen, die mit einem *Master*-Grad (M.A., M.Sc., etc.) abschließen. Bei herausragender Qualifikation können solche Studierende zu Promotions-Studien zugelassen werden.

ARTIKEL 5**Zusammenarbeit in Lehre und Forschung**

(1) Die Hochschulen, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, werden sich bemühen, in Lehre und Forschung durch den Austausch von Hochschullehrern und Wissenschaftlern zusammenzuarbeiten

und zu diesem Zweck die Möglichkeiten der Förderung durch nationale und internationale Programme nutzen, soweit möglich einschließlich solcher der *South Asian Association for Regional Cooperation* (SAARC) und der Europäischen Union (EU).

(2) Die Parteien dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass in allen Angelegenheiten, welche die Auswahl, die Anstellung, die Dauer von Ämtern und Berufungen sowie die Vergütung der am Austausch teilnehmenden Personen betreffen, vorhergehend Einvernehmen hergestellt wird.

ARTIKEL 6

Kooperation mit staatlichen Programmen und Projekten

HRK und AIU werden sich um die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und Organisationen bemühen, die für die deutsch-indische Zusammenarbeit zuständig und fördernd tätig sind, um Programme und Aktivitäten im Rahmen bilateraler staatlicher Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit Aktivitäten, die in diesem Abkommen vorgesehen sind, zu verbinden. Gleiches gilt auch hinsichtlich nicht-staatlicher Organisationen und ihrer Programmaktivitäten, insbesondere derjenigen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) auf deutscher Seite und der entsprechenden Partnerorganisationen auf indischer Seite, vor allem der *University Grants Commission* (UGC), dem *Council on Scientific and Industrial Research* (CSIR) und dem *Indian Council on Cultural Relations* (ICCR).

ARTIKEL 7

Koordination und Konsultationen

Koordinationsaufgaben, die für die Ausführung dieses Abkommens erforderlich sind, werden durch die Sekretariate von HRK und AIU wahrgenommen. Wann immer zweckmäßig, werden sie sich dabei der Unterstützung und Beratung durch das Büro des DAAD in New Delhi bedienen.

ARTIKEL 8

Information

Diesem Abkommen sind zwei Anlagen beigefügt:

Anlage 1:

Die Liste der indischen Hochschulen, deren Beitritt zu diesem Abkommen gemäß Art. 2 Abs. 2 vorgesehen ist. Die Liste der Hochschulen, die dem Abkommen beigetreten sind, wird regelmäßig durch die AIU aktualisiert. Entsprechende Informationen werden der HRK durch die AIU übermittelt.

Anlage 2:

Die Liste der Mitgliedshochschulen der HRK, die diesem Abkommengemäß Art. 2 Abs. 2 beigetreten sind. Die Liste der Hochschulen, die dem Abkommen beigetreten sind, wird regelmäßig durch die HRK aktualisiert. Entsprechende Informationen werden der AIU durch die HRK übermittelt.

ARTIKEL 9

Geltungsdauer und Kündigung, Ergänzungen

(1) Diese Vereinbarung gilt für fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht durch eine der Parteien schriftlich und mindestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

(2) Doktoranden, die von Hochschulen gemäß Art. 3 und 4 aufgenommen worden sind, können ihr Studium und/oder Forschungsarbeiten auch nach seiner Beendigung zu den Bedingungen des Abkommens zum Abschluss führen. Die Beendigung des Abkommens soll ihren aufenthaltsrechtlichen Status oder Möglichkeiten der finanziellen Förderung nicht nachteilig beeinflussen.

(3) Ergänzungen werden nach vorheriger Konsultation schriftlich vereinbart.

ARTIKEL 10

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wurde in deutscher und englischer Sprache gefertigt. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

(2) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem auf beiden Seiten die erforderlichen Zustimmungsverfahren abgeschlossen und die ordnungsgemäß unterzeichneten Texte der Vereinbarung ausgetauscht worden sind.

Unterzeichnet in deutscher und englischer Sprache,
Bonn, den 18. November 2002.

Für die
Hochschulrektorenkonferenz

Prof. Dr. Klaus Landfried
Präsident

Für die
Association of Indian Universities

Prof. Dr. V K Patil
Präsident